



Schulverein der  
**Kurt-Juster-Schule e.V.**  
Schule für körperliche und  
motorische Entwicklung

Alsterdorfer Straße 420  
22297 Hamburg  
Tel.: 040 / 428 86 68-0  
Fax: 040 / 428 86 68-21  
kurt-juster-schule@bsb.hamburg.de

## Satzung für den Schulverein

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Kurt-Juster-Schule e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2

#### Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Förderung innerschulischen Unterrichts (sowohl klassenintern als auch klassenübergreifend)
- Förderung außerschulischen Unterrichts (z.B. Ausflüge, Klassenreisen und projektorientierte Unternehmungen)
- Förderung schulischer Veranstaltungen ( wie z.B. Elternnachmittage, Projektdarstellungen und Schulfeste mit pädagogischem Auftrag)
- Unterstützung bei Anschaffungen von Geräten und bei baulichen Maßnahmen

Der Verein möchte alle Interessierten, insbesondere Freunde, Eltern, Lehrer und ehemalige Schüler und Schülerinnen der Kurt-Juster-Schule zusammenschließen, um diesem Zweck zu dienen.

### § 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Stiftungen jeglicher Art.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied länger als 2 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat.
2. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

## § 6 Beiträge

Die Jahreshauptversammlung legt die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge fest. Der Monatsmindestbeitrag beträgt 1,00 €.

## § 7 Der Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus 3 Personen:

erster Vorsitzender  
zweiter Vorsitzender  
Rechnungsführer

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der erste und der zweite Vorsitzende, von denen jeder für sich zeichnungsberechtigt ist. Jährlich werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

## § 8 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## § 9 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch Anschlag am „schwarzen Brett“ der Schule und durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

In einer Hauptversammlung in der ersten Hälfte jeden Jahres erfolgen die Vorstandswahl und die Vorlegung der Jahresabrechnung. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der alte Vorstand bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

## § 10 Auflösung des Vereins

Anträge betreffs Auflösung des Vereins müssen 3 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

## § 11 Restgelder

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Schulbehörde der Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Schüler der Kurt-Juster-Schule zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

## § 12 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

*Datum der Satzung: 28.09.2015*